

Satzung des Vereins „Wasser und Land e.V.“

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Name des Vereins lautet „Wasser und Land“
2. Der Sitz des Vereins ist Greifswald, Lomonossowallee 42, 17491 Greifswald
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Greifswald eingetragen werden. Nach dieser Eintragung führt er den Zusatz: „e.V.“

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

Wasser und Land e.V. ist ein Verein auf interkonfessioneller christlicher Grundlage zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe und zur Förderung des Schutzes von Ehe und Familie.

Der christliche Glaube steht dabei im Mittelpunkt aller Aktionen des Vereins.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Das Mieten oder den Erwerb eines Segelschiffes als pädagogisches und evangelistisches Medium
- Das Veranstalten von Gruppenreisen auf Segelschiffen mit erlebnispädagogischen Inhalten
- Das Anbieten von Vorträgen, Seminaren und Lehrgängen
- Anbieten von Kinderbetreuung/ Jugendbetreuung
- Die Koordination von Projekten zur Verbreitung des christlichen Glaubens und zur Mitgestaltung des gesellschaftlichen Lebens.

1. Der Verein verfolgt durch den vorgeschriebenen Satzungszweck ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige religiöse Zwecke im Sinne des Abschnittes “steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist gemäß § 21 BGB ein Nicht wirtschaftlicher Verein. Er ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Geldmittel

1. Die für die Erfüllung seiner Zwecke erforderlichen Mittel bezieht der Verein durch Mitgliedsbeiträge, freiwillige Gaben und sonstige Erlöse.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Volljährige werden, der einen schriftlichen Antrag an den Vorstand des Vereines stellt und die Satzung des Vereins anerkennt.

2. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person ist möglich. Sie müssen bereit sein, die in § 2 genannten Vereinsziele zu unterstützen.
3. Minderjährige können mit Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten Mitglieder werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt;
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.
Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich.
 - b) Ausschluss;
Hierzu ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung nach § 6 Ziffer 1 von 2/3 der Stimmen der Anwesenden Vereinsmitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.
Der Ausschluss muss erfolgen, wenn ein Vereinsmitglied in offenkundiger Weise in Widerspruch zur Satzung getreten ist.
Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über einen Ausschluss beschließen. In der Einladung der Mitgliederversammlung (nachstehend MV genannt) ist der Antrag auf Ausschluss bekannt zu geben.
Dem auszuschließenden Mitglied ist mind. 3 Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme vor einem Organ des Vereins zu geben.
Bei groben Verstößen gegen die Satzung und nach schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand, kann der Vorstand sofort über einen Ausschluss eines Mitgliedes beschließen.
Der Vorstand hat der MV Rechenschaft über den Ausschluss zu geben.
Die MV muss auch diesem Ausschluss mit einer 2/3 Mehrheit zustimmen.
 - c) Der Vorstand kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, wenn es nach schriftlicher Aufforderung an die zuletzt bekannte Adresse kein fortlaufendes Interesse an der Mitgliedschaft bekundet.
 - d) Tod des Mitgliedes

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
Zu allen Mitgliederversammlungen sind die Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die dafür erforderliche schriftliche Einladung wird spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung abgesandt.
Einladungen per E-mail sind ausdrücklich gestattet.
Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, Dieser kann bei Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied zur Leitung der Mitgliederversammlung bevollmächtigen. Die Vollmacht ist dem Protokoll

beizufügen.

Der 1. Vorsitzende kann auch bestimmen, daß ein anderer Versammlungsleiter durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt wird § 6 Ziffer 4. Ist anzuwenden.

2. Die ordentlich Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
- b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das laufende Geschäftsjahr
- c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl und Abberufung des Vorstandes
- e) Satzungsänderungen
- f) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- g) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung verlangen oder wenn der Vorstand die Einberufung einer solchen außerordentliche Mitgliederversammlung für notwendig erachtet.

3. Mitgliederversammlungen im Sinne der vorgenannten Ziffern 1. Und 3. sind beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{2}$ der Vereinsmitglieder anwesend sind. Wird keine Beschlussfähigkeit erreicht, so wird mit der Frist des § 6 Ziffer 1. erneut eingeladen.

Die dann einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und zwar unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

Ein Vereinsmitglied kann sich durch ein anderes Vereinsmitglied, unter Erteilung einer in der Versammlung vorzulegenden Vollmacht, vertreten lassen.

Die Vollmacht ist dem Protokoll beizufügen.

4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Zu Beschlüssen und über Änderungen der Satzung oder über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{4}{5}$ der erschienen, vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Vereinsmitglieder erschienen bzw. ordnungsgemäß vertreten sind; Ziffer 4. Satz 2 findet hierauf keine Anwendung.

5. Für jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§7

Der Vorstand

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt, und zwar auf 3 Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand besteht aus mind. 3 und höchstens 5 Vereinsmitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer, und bis zu 2 weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Anzahl der Vorstandsmitglieder ist im Übrigen so zu bestimmen, dass keine Stimmgleichheit entstehen kann.

Der Vorstand wird von den Mitgliedern auch bezüglich seiner Aufgabenverteilung gewählt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vereinsvorsitzenden allein, oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Der Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
Er fasst Beschlüsse mit 2/3 Stimmenmehrheit.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind
3. Die Mitgliederversammlung im Sinne der vorgenannten Ziffern 1. und 3. kann vor Ablauf der Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes einzelne Vorstandsmitglieder oder den gesamten Vorstand mit 4/5 Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung abberufen.
4. Vorstandsmitglieder können auch hauptamtlich für den Verein tätig werden.
Der Vorstand kann Angestellten und Mitarbeitern Handlungsvollmacht erteilen.
5. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen, die vom Registeramt oder Behörden verlangt werden, kann der Vorstand alleine durchführen.
Die Mitglieder sind hierüber bei der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zum 1. Januar eines Jahres im voraus fällig.
2. Über die Höhe entscheidet die MV.
3. Die MV kann über Ermäßigungen für finanziell schwache Gruppen beschließen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für religiös-gemeinnützige Zwecke im Sinne des christlichen Glaubens auf überkonfessioneller Basis.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch zwei zur Zeit der Auflösung amtierende Vorstandsmitglieder, falls nicht die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung etwas anderes mit 2/3 Stimmenmehrheit bestimmt.

Greifswald, den

Unterschriften der Vorstandsmitglieder

..... (Detlef Bothe)

..... (Christian Atlas)

..... (Jens Haesler)